
S 77 AL 4646/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kostenbeschwerde, Anspr. auf Kostenerstattung § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG , mutmaßlicher Ausgang des Rechtsstreits, Erteilen einer Arbeitserlaubnis § 285 SGB III i. d. F. bis 31. Dezember 2004
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 77 AL 4646/01
Datum	20.10.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 B 94/04 AL
Datum	27.10.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 20. Oktober 2004 wird zur¹/₄ckgewiesen. Die Beklagte hat dem Kl^äger die au^ßergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.

Gr^ünde:

I.

Der Kl^äger nimmt die Beklagte auf Erstattung der ihm entstandenen au^ßergerichtlichen Kosten f^ür die Erhebung einer Klage auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis in Anspruch.

Im Juni 2001 beantragte der Kl^äger bei der Beklagten die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung f^ür eine T^ätigkeit als D^äñnerschneider in dem Betrieb "B"

in B fÃ¼r die Dauer seines Aufenthalts ab dem 15. Juni 2001. Die Beklagte lehnte dies durch Bescheid vom 20. August 2001 mit der BegrÃ¼ndung ab, der Erteilung einer Arbeitserlaubnis gemÃ Â§ 285 Sozialgesetzbuch â ArbeitsfÃ¶rderung â (SGB III) i. d. F. bis zum 31. Dezember 2004 (a. F.) stehe entgegen, dass fÃ¼r diese TÃ¤tigkeit deutsche Arbeitnehmer zur VerfÃ¼gung stÃ¼nden, die Arbeitsbedingungen ungÃ¼nstiger als bei deutschen Arbeitnehmern seien und der Arbeitgeber der Beklagten keinen Vermittlungsauftrag erteilt habe. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde durch den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 23. November 2001 zurÃ¼ckgewiesen.

Im Dezember 2001 hat der KlÃ¤ger Klage erhoben, mit der er weiterhin die Erteilung der begehrten Arbeitserlaubnis erstrebt hat. Nachdem die Beklagte auf den weiteren Antrag des KlÃ¤gers vom 10. Januar 2002 diesem die begehrte Arbeitserlaubnis gemÃ¤Ã [Â§ 285 SGB III](#) a. F. fÃ¼r die Zeit vom 10. Januar 2002 bis zum 22. Februar 2002 erteilt hatte, hat der KlÃ¤ger den Rechtsstreit fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt und einen Kostenantrag gestellt. FÃ¼r die Zeit ab dem 28. Februar 2002 wurde dem KlÃ¤ger eine unbefristete und rÃumlich nicht begrenzte Arbeitserlaubnis erteilt, nach dem er eine Deutsche geheiratet hatte.

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat mit Beschluss vom 20. Oktober 2004 entschieden, dass die Beklagte dem KlÄ¼ger dessen auÄ¼ßergerichtliche Kosten des Rechtsstreits zu 2/3 zu erstatten habe. Zur BegrÄ¼ndung ist ausgefÄ¼hrt: Der KlÄ¼ger habe Anspruch auf Erstattung von 2/3 seiner auÄ¼ßergerichtlichen Kosten durch die Beklagte gemÄ¼ß [Ä¼ 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#). Die Entscheidung Ä¼ber die Kostentragungspflicht erfolge nach billigem Ermessen. Geeignete ErmessenserwÄ¼gungen seien mangels eines EntscheidungsmaÄ¼stabes des SGG in Anlehnung an den Rechtsgedanken der [Ä¼Ä¼ 91 ff. Zivilprozessordnung \(ZPO\)](#) der mutmaÄ¼liche Ausgang des Rechtsstreits sowie Gesichtspunkte des Veranlassungsprinzips. Zum einen kÄ¼nne der Klage hinreichende Erfolgsaussicht nicht abgesprochen werden. Jedenfalls im Sinne einer Verpflichtung der Beklagten zur Neubescheidung wÄ¼re die Klage erfolgreich gewesen. Zum anderen habe die Beklagte den Rechtsstreit im Wesentlichen veranlasst. Die BegrÄ¼ndung des Bescheids und ihr Verhalten im Vorverfahren habe verhindert, dass eine angemessene KlÄ¼rung des Rechtsstreits habe erfolgen kÄ¼nnen. Jedenfalls auf die AusfÄ¼hrungen im Widerspruch hÄ¼tte die Beklagte sich gehalten sehen mÄ¼ssen, fallbezogen ihre AblehnungsgrÄ¼nde darzustellen.

Zur Begründung der Beschwerde, der das SG nicht abgeholfen und die es dem Landessozialgericht zur Entscheidung vorgelegt hat, trägt die Beklagte vor: Die Klage habe mit einer Klagerücknahme geendet, ohne dass die Beklagte ein Anerkenntnis oder eine Erledigungserklärung abgegeben habe. Es habe auch zu keinem Zeitpunkt eine Erfolgsaussicht für den Kläger bestanden. Im Beschluss vom 20. Oktober 2004 werde übersehen, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Antragstellung (08. Juni 2001) nicht im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 5 Ausländergesetz (AuslG) gewesen sei. Diese Aufenthaltsgenehmigung sei aber zwingend notwendig für die Erteilung einer Genehmigung zur Arbeitsaufnahme eines Ausländers in Deutschland ([§ 284 Abs. 5 SGB III](#) a.F.). Die Aufenthaltsgestattung des Klägers sei bis zum 27. August 2001 befristet gewesen.

Die Beklagte beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 20. Oktober 2004 aufzuheben und zu entscheiden, dass außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten sind.

Der Kläger beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

II.

Die Beschwerde der Beklagten ist nicht begründet. Das SG hat zu Recht entschieden, dass die Beklagte dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens im tenorierten Umfang zu erstatten hat. Da sich der Rechtsstreit nach der Erteilung der Arbeitserlaubnis für die Zeit vom 10. Januar 2002 bis zum 22. Februar 2002 aufgrund der entsprechenden Erledigungserklärung des Klägers in der Hauptsache erledigt hatte, war auf den Antrag des Klägers nach [§ 193 Abs. 1 S. 3 SGG](#) durch Beschluss über die Kosten zu entscheiden. Hat sich ein Rechtsstreit, wie hier, anders als durch Urteil erledigt, entscheidet das Gericht danach über die Kosten grundsätzlich nach sachgemäßem Ermessen, bei dessen Ausübung vor allem der nach dem bisherigen Sach- und Streitstand zu beurteilende vermutliche Verfahrensausgang den Ausschlag zu geben hat (vgl. z. B. BSG SozR 3-1500 § 193 Nr. 2 u. 10). Weiterhin zu berücksichtigen ist, ob Anlass für die Klageerhebung bestand.

Davon ausgehend ist die vom SG erlassene Kostenentscheidung zu Lasten der Beklagten nicht zu beanstanden. Denn der Kläger hätte in dem Rechtsstreit aller Voraussicht nach obsiegt (zumindest im Sinne eines Bescheidungsurteils gemäß [§ 131 Abs. 3 SGG](#)). Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Beklagte dem Kläger, ohne dass sich die relevanten tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen seit seinem Antrag vom Juni 2001 geändert hätten, für die Zeit vom 10. Januar 2002 bis zum 22. Februar 2002 die Arbeitserlaubnis erteilt hat. Die von der Ausländerbehörde in Folge der Verheiratung mit einer Deutschen erteilte Aufenthaltserlaubnis war nämlich ausweislich der Arbeitsgenehmigungskarte der Beklagten erst ab dem 28. Februar 2002 wirksam und die Grundlage der zweiten, diesmal unbefristet und für den Bereich der gesamten Bundesrepublik Deutschland erteilten, Arbeitserlaubnis. Dafür, dass die für die Zeit vom 10. Januar 2002 bis zum 22. Februar 2002 erteilte Arbeitserlaubnis rechtswidrig gewesen wäre, mit der Folge, dass bei unveränderter Sach- und Rechtslage auch für den Zeitraum vom 15. Juni 2001 bis zum 09. Januar 2002 kein Anspruch auf Erteilung der Arbeitserlaubnis bestanden hätte, ergeben sich keine Anhaltspunkte. So handelt es sich bei den in dem Bescheid vom 20. August 2001 vorgebrachten Ablehnungsgründen um pauschale Behauptungen, die weder im Verwaltungs-, Widerspruchs- noch im Klageverfahren substantiiert worden sind und die eine konkrete Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Fall nicht erkennen lassen. Insbesondere ist ein schutzwürdiges (wirtschaftliches) Interesse des Arbeitgebers an der Einstellung des Klägers schlüssig dargetan, denn es ist nicht von der Hand zu weisen, dass in einem vorwiegend von türkisch-kurdischem Publikum

besuchten Imbisslokal ein Bedürfnis nach entsprechend sprachkundigem und landsmannschaftlichem Personal besteht. Bei dieser besonderen Interessenlage des einstellungsbereiten Arbeitgebers muss die Verfügbbarkeit bevorzogter Arbeitnehmer zumindest ohne substantiierten Gegenvortrag der Beklagten stark bezweifelt werden (vgl. auch zur Unbeachtlichkeit eines nicht gestellten Vermittlungsauftrages, Dürer in: Niesel, SGB III, 1. Auflage, Â§ 285, Rdnrn. 9 bis 12). Dass der Kläger zu Arbeitsbedingungen beschäftigt werden sollte, die ungünstiger als bei vergleichbaren deutschen Arbeitnehmern gewesen seien, ist für den Senat nicht erkennbar. Entsprechendes wird zwar von der Beklagten behauptet, jedoch in keiner Weise substantiiert begründet.

Des Weiteren kann der Erteilung der Arbeitserlaubnis nicht entgegen gehalten werden, dass der Kläger zum damaligen Zeitpunkt nicht im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung gemäß Â§ 5 AuslG gewesen ist ([Â§ 284 Abs. 5 SGB III](#) a.F.). Denn nach Â§ 5 Nr. 2 der Arbeitsgenehmigungsverordnung kann die Arbeitsgenehmigung abweichend von [Â§ 284 Abs. 5 SGB III](#) a.F. auch Ausländern erteilt werden, die eine Aufenthaltsgestattung ([Â§ 55](#) des Asylverfahrensgesetzes) besitzen und nicht verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen ([Â§ 47](#) bis [50](#) des Asylverfahrensgesetzes). Der Aufenthalt des Klägers war aber ausweislich seiner Anträge vom Juni 2001 und Januar 2002 gestattet, wobei nicht zu bezweifeln ist, dass dieser Status auch durchgängig bestanden hat.

Schließlich kann von der Beklagten gegen die angefochtene Kostenentscheidung nicht vorgebracht werden, dass der Kläger die Klage zurückgenommen habe. Zwar ist der Rechtsstreit mangels eines von der Beklagten erklärten Anerkenntnisses oder einer übereinstimmenden Erledigungserklärung beider Beteiligten erst in Folge der Klagerücknahme seitens des Klägers beendet worden. Hieraus kann sich aber keine ungünstige Kostenfolge für die Beklagte ergeben, denn der Kläger führte die Erledigung des Verfahrens nicht wegen der Aussichtslosigkeit seines Begehrens herbei, sondern weil die Beklagte seinem Begehren, wenn auch erst mit Wirkung ab dem 10. Januar 2002, entsprochen hat (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Sozialgerichtsgesetz, 8. Auflage, Â§ 193, Rdnr. 13 b).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 02.08.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024